

Verantwortlichkeiten zur Trinkwasserqualität

Verantwortlich für die Erhaltung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des abgegebenen Trinkwassers ist nach Trinkwasserverordnung der Unternehmer und sonstige Inhaber (UsI) im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht.

Mitwirkungspflichten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage (gemäß VDI/DVGW 6023 Punkt 7.) haben auch Mieter oder Pächter, denn die Betreiberpflicht und Verantwortung endet dort, wo der verantwortliche UsI diese Aufgaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb allein in die Verantwortung der Mieter oder Pächter legen (innerhalb des Mietbereichs).

Ein bestimmungsgemäßer Betrieb liegt insbesondere dann vor, wenn

- nur Entnahmestellen vorgesehen wurden, deren Nutzung innerhalb von 72 Stunden gewährleistet ist
- erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers nach EN 1717 und DIN 1988-100 umgesetzt sind,
- erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen an der Trinkwasseranlage nach Vorgabe regelmäßig durchgeführt werden,
- die Trinkwasseranlage niemals unmittelbar mit einem Leitungssystem verbunden wird, das kein Trinkwasser führt,
- die Temperaturgrenzen eingehalten werden.

Die Maßnahmen bei Betriebsunterbrechungen richten sich nach der Dauer der Betriebsunterbrechung (Stagnation).

Hinsichtlich der Mitwirkungspflicht des Mieters sei zudem auf die *Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser* (AVBWasserV) verwiesen, diese besagt gemäß § 12

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.